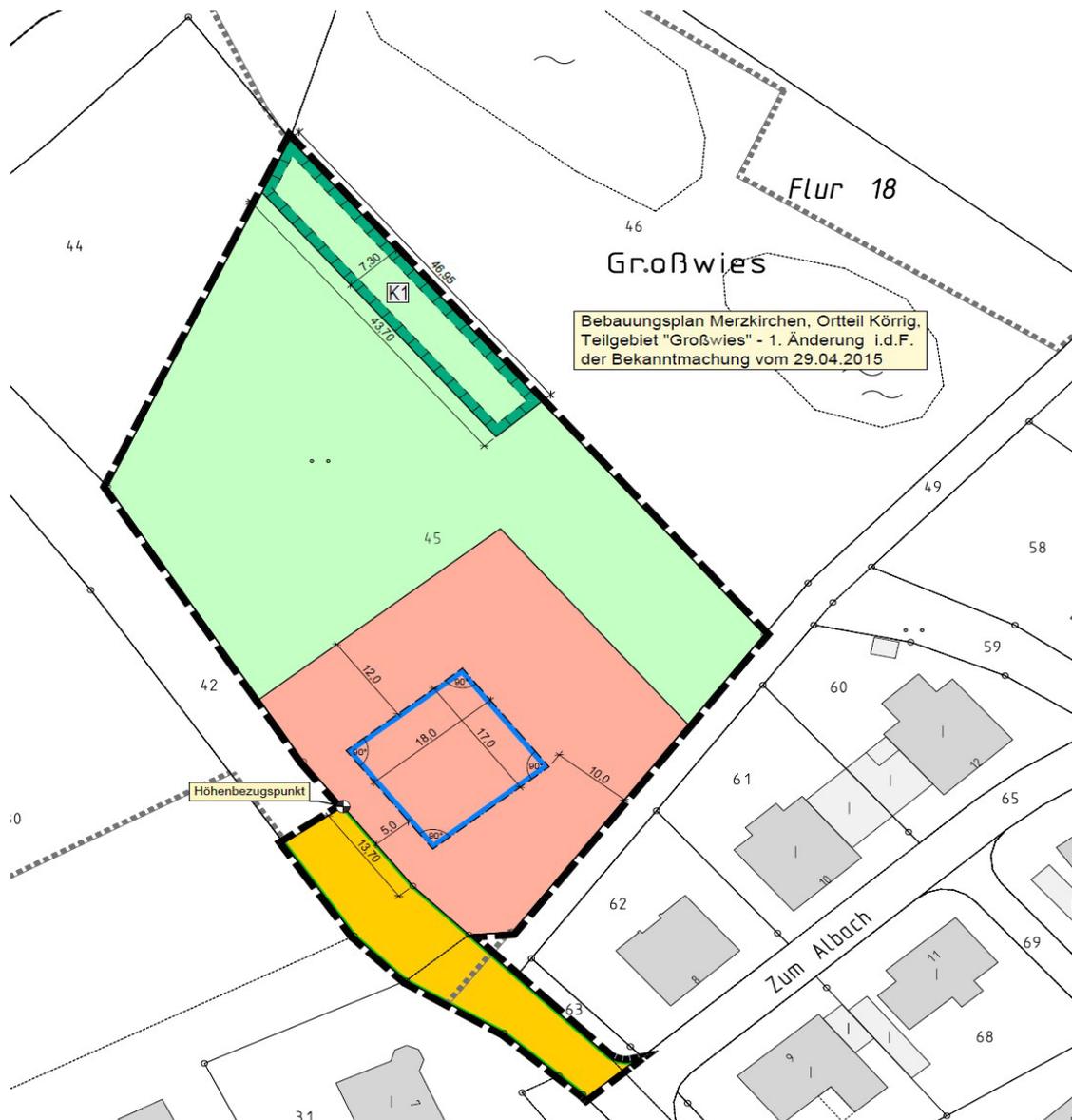


Bebauungsplan der Ortsgemeinde Merzkirchen im Ortsteil KÖrrig

Teilgebiet „Großwies II“

- Umweltbericht -



Stand: Satzungsausfertigung (Juni 2024)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Ziele, Ausgangslage und Planungsanlass	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Grundstücksverfügbarkeit.....	4
1.4	Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung.....	4
1.5	Vorgehensweise, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	4
1.6	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes / Fachrechtliche Vorgaben	5
1.6.1	Fachgesetze.....	5
1.6.2	Fachpläne	5
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
2.1	Schutzgut - Fläche und Boden	11
2.2	Schutzgut - Pflanzen, Tiere, Biotope, biologische Vielfalt, Artenschutz.....	13
2.3	Schutzgut - Wasser	18
2.4	Schutzgut - Luft	19
2.5	Schutzgut - Klima (Lokalklima)	20
2.6	Schutzgut - Landschaft.....	20
2.7	Schutzgut - Schutzgut Menschen, Gesundheit und Bevölkerung.....	21
2.8	Schutzgut - Kultur- und sonstige Sachgüter.....	22
2.9	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	22
2.10	Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie	22
2.11	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.....	23
2.12	Wechselwirkungen sowie Kumulation.....	23
3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
4	Zusätzliche Angaben.....	23
4.1	Monitoring (Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen)	23
4.2	Beschreibung der Methodik.....	23
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ)	24

1. Einleitung

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Zuge eines Bauleitplanverfahrens eine Begründung sowie ein Umweltbericht mit den Inhalten des § 2a BauGB zu erstellen. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Großwies II“ folgt den gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches.

1.1 Ziele, Ausgangslage und Planungsanlass

Anlass der Planung ist die Absicht der Ortsgemeinde Merzkirchen im Ortsteil Körrig das Baugebiet „Großwies“ um ein zusätzliches Baufeld außerhalb des Geltungsbereiches zu erweitern. Es soll hierzu ein neuer eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Aufstellungsverfahren wurde nach § 13b BauGB eingeleitet und wird nun nach den Vorschriften des § 215a fortgeführt. Ziel der Planung ist es, dem Eigentümer des Grundstückes im Geltungsbereich eine Baumöglichkeit zur Eigennutzung zu schaffen. In der Ortslage wird in der Folge Wohnraum frei zur Nachnutzung durch neue Mieter oder Eigentümer. Das Wohnraumangebot in Körrig wird dadurch erweitert. In einem kleinen Ort wie Körrig liegt eine einzelne zusätzliche Baumöglichkeit im Rahmen des Eigenbedarfes. Das neue Baugrundstück ist für Wohnnutzung und ergänzende dem Wohnen unmittelbar dienliche und ausschließlich auf diese bezogene Nutzungen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie als Ausnahme auch für die Versorgung des Gebietes geeignet und entsprechend vorgesehen. Die äußere Erschließung ist vorhanden. Die Planung stellt eine punktuelle Erweiterung des Siedlungsgefüges unmittelbar anschließend an den rückwärtigen Bereich der Grundstücke im Baugebiet „Großwies“ dar, so dass die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 215a Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen kann.

Nach § 1 Absatz 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung einer Gemeinde erforderlich sind. Ein Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplans liegt vor, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines neuen Baugrundstückes zu schaffen.

Der Planbereich ist derzeit bauplanungsrechtlich Außenbereich im Ortsteil Körrig und dient künftig der Ausweisung einer Fläche für Wohnungsbau. Es besteht daher grundsätzlich ein Planerfordernis im Sinne von § 1 Absatz 3 BauGB.

1.2 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von rd. 4.709 m² und erstreckt sich auf das Flurstück 45, Flur 18 in der Gemarkung Körrig. Die Erschließungsstraße (Flurstück 42 teilw.) wurde, soweit sie erstmalig hergestellt ist, in den Geltungsbereich einbezogen.

Der Planurkunde liegt eine digitale Karte zugrunde, welche am 15.05.2023 durch die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell ausgegeben wurde.

1.3 Grundstücksverfügbarkeit

Die für die Bebauung erforderliche Fläche befindet sich im Privateigentum. Der Eigentümer hat die Planung angestoßen. Die äußere Erschließung ist vorhanden. Lediglich Hausanschlüsse sind vorzusehen.

1.4 Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung

Entsprechend der §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dabei gilt diese Pflicht nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Großwies II“ wird daher eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB erstellt. Funktion der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Beschreibung und Bewertung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB genannten Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.5 Vorgehensweise, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Ortsgemeinde Merzkirchen hat den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter Berücksichtigung vorliegender, umweltrelevanter Informationen festgelegt.

Der Umweltbericht enthält:

- eine Zusammenstellung der planerischen Vorgaben in Kapitel 1.6
- eine Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes (Basisszenario) in Kapitel 2
- eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich in Kapitel 2
- eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) in Kapitel 2
- Angaben
 - zur möglichen Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (Kap. 2.2)
 - zu Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen (Kap. 2.12)
 - zur Vermeidung von Emissionen und zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern (Kap. 2.9)
 - zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (Kap. 2.10)
 - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Kap. 2.11)
- eine allgemeinverständliche Zusammenfassung in Kapitel 5

Das Untersuchungsgebiet für die Umweltprüfung entspricht dem Plangebiet (= Geltungsbereich des Bebauungsplans). Soweit für einzelne Schutzgüter (z. B. Landschaftsbild) erforderlich, wird das nähere Umfeld mitbetrachtet.

Die der Umweltprüfung zugrunde liegenden Daten sind in den einzelnen Schutzgutkapiteln im Detail aufgeführt und in Kapitel 2 aufgelistet. Grundlage für die Bewertung der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter stellen aktuell bestehende Informationen zum Zustand von Umwelt, Naturhaushalt und Landschaftsbild (beispielsweise Daten des LANIS RLP, Landesamt für Geologie und Bergbau u. a.) dar. Darüber hinaus werden Anregungen und Hinweise aus den Beteiligungen §§ 3 und 4 BauGB im Laufe des Aufstellungsverfahrens in den Umweltbericht eingearbeitet.

1.6 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes / Fachrechtliche Vorgaben

Die Ziele des Umweltschutzes geben Hinweise auf anzustrebende Umweltqualitäten im Planungsraum. Im Rahmen der Umweltprüfung dienen die Ziele als Maßstäbe für die Beurteilung von Auswirkungen der Planung und zur Auswahl geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Fachgesetze und Fachpläne stellen die Grundlagen für die Umweltprüfung dar.

1.6.1 Fachgesetze

Umweltschutzziele werden auf der Ebene der Europäischen Union, auf der Bundes-, Landes- oder Kommunal-Ebene festgelegt. Die für die Bauleitplanung wichtigen Umweltziele resultieren vor allem aus den fachgesetzlichen Grundlagen, wie beispielsweise dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Landesnaturschutzgesetz RLP (LNatSchG), dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Klimaschutzgesetz NRW, dem Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) sowie aus fachplanerischen Grundlagen wie bspw. die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Diese wurden auf ihre Relevanz für das vorliegende Vorhaben jeweils geprüft und entsprechend berücksichtigt (vgl. Kapitel 2).

1.6.2 Fachpläne

Weitere Ziele des Umwelt- und Naturschutzes können sich aus planerischen Vorgaben, wie dem Landschaftsplan, Schutzgebietsverordnungen etc., ergeben. Sie werden nachfolgend genannt und im Kapitel 2 schutzgutbezogen berücksichtigt.

Raumordnungsplan Region Trier (ROP)

Nach dem noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier erfüllt die Ortsgemeinde Merzkirchen keine zentralörtliche Funktion, ihr wird aber die besondere Funktion Landwirtschaft und die besondere Funktion Erholung zugeordnet.

Das Plangebiet ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Als allgemeines Ziel zur Land-, Forstwirtschaft und Weinbau benennt der Regionale Raumordnungsplan eine Entwicklung die die Produktions-, Einkommens-, Sozial- und Erholungsfunktion sichert. Land- / Forstwirtschaft und Weinbau sollen die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Rohstoffen sichern, die Einkommens- und Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessern und einen Beitrag zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes leisten und damit die Erholungsfunktion verstärken (vgl. RROP S. 30). Eine landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche ist nicht bekannt. Landwirtschaftliche Pachtverträge mit Dritten bestehen nicht.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird im noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan das Ziel der Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungswesen genannt. Hierzu sollen die Erholungsmöglichkeiten und die Freizeitangebote ausgebaut werden, die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden sowie die Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten bleiben (vgl. RROP S. 46). Eine Beeinträchtigung dieser Zielvorstellung des gültigen Regionalen Raumordnungsplans ist durch die Planung nicht gegeben. Die überplante Fläche befindet sich in direkter Ortsrandlage neben Wohnbauflächen und weist eine entsprechende anthropogene Vorprägung auf. Wichtige Elemente der landschaftsbezogenen Freizeit- und Erholungsfunktion, wie z.B. Wanderwege oder Fahrradwege, sind von der Planung nicht betroffen.

Der Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplans weist der Ortsgemeinde Merzkirchen die besondere Funktion Landwirtschaft zu. Der Planbereich befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Sonst enthält der Regionalplan für die Planfläche keine Darstellung.

Besondere Funktion Landwirtschaft

Gemäß Z 42 wird die besondere Funktion Landwirtschaft Ortsgemeinden zugewiesen in denen die landwirtschaftliche Produktion eine große sozioökonomische Rolle spielt. In der Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Betriebe erhalten bleiben und deren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Landwirtschaftliche Betriebe werden durch die Planung nicht beseitigt oder in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Die Flächen des Baugebietes im Plangebiet sind nicht bewirtschaftet und auch nicht zur Landwirtschaft verpachtet. Eine Einschränkung der Bewirtschaftung umliegender Flächen erfolgt nicht. Immissionen sind ausgeschlossen.

G 43 stellt zudem klar, dass die Landwirtschaft in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft zur Sicherung und Pflege einer abwechslungsreichen Landschaft beiträgt.

Die Ausgangssituation für die Landwirtschaft wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht maßgeblich verändert. Die Lage in unmittelbarem Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet schließt eine Bedeutung der Fläche zur Sicherung und Pflege einer abwechslungsreichen Landschaft auf Grund der Vorbelastung aus.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg aus dem Jahr 2003 ist nicht als Wohnbaufläche dargestellt, grenzt aber nördlich unmittelbar an eine Mischbaufläche an. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung lediglich in den Grundzügen dar. Eine parzellenscharfe Anwendung ist nicht vorgesehen. Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB wird vor diesem Hintergrund entsprochen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Flächennutzungsplan gemäß § 215a Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt werden.

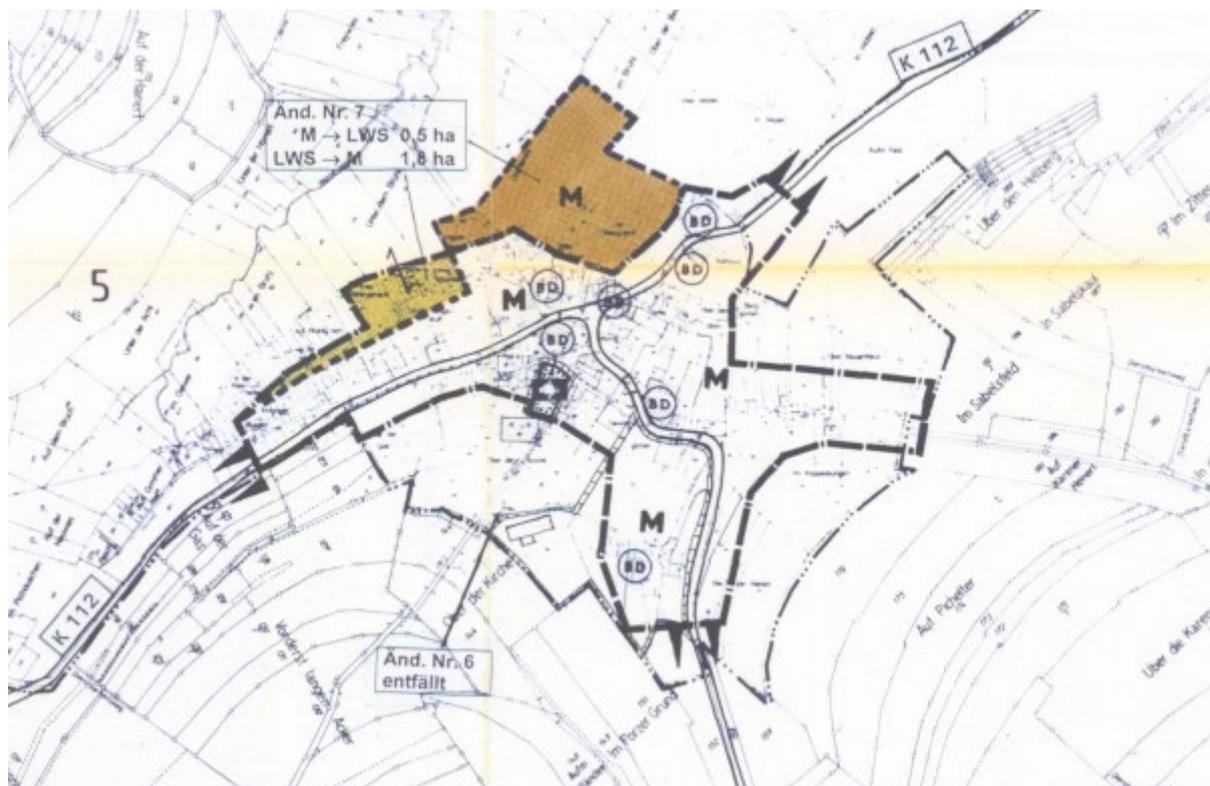


Abbildung 1: Unmaßstäbliche Darstellung des FNP der VG Saarburg Teilbereich Körrig in der Fassung der 1. Fortschreibung von 2003

Vorhandene Bebauungspläne

Das Plangebiet grenzt im Norden an den rechtskräftigen Bebauungsplan „Großwies“ und im Westen an den gleichen Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung an.

Für das Plangebiet selbst besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Fachplanungen

Projekte und Planungsabsichten Dritter, die direkt oder indirekt das geplante Baugebiet berühren, sind nicht bekannt.

Immissionsschutz

Lärmschutzrelevante Aspekte und Fragestellungen sind für die Planung nicht relevant, da keine lärmemittierenden Betriebe oder Anlagen in Nachbarschaft vorhanden sind.

Bau- und Bodendenkmale

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine geschützten Bau- oder Bodendenkmale.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird die Umwelt im Einwirkungsbereich des Geltungsbereichs je Schutzgut beschrieben. Mögliche temporäre Auswirkungen auf die Umwelt während der Bauphase sowie deren Vermeidung werden im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Im Nachfolgenden werden die Schutzgüter im Einzelnen betrachtet.



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Luftbild, ohne Maßstab. Quelle Luftbild: LANIS RLP)



Abbildung 3: Blick Richtung Norden entlang des Weges hin zum Mannebachtal inkl. der derzeitigen Nutzung des Planareals als Pferdeweide.



Abbildung 4: Blick Richtung Osten entlang des Wirtschaftsweges mit der Trafostation und Straßenlampe an der Wegkreuzung (beides außerhalb des Geltungsbereiches) sowie dem Pferdeunterstall am Ende des Geltungsbereiches im Osten.



Abbildung 5: Blick auf die Fläche des Geltungsbereiches mit dem Entwässerungsgraben der neu ausgebauten Erschließungsstraße inkl. Überbrückung des Grabens im Süden des Geltungsbereiches.



Abbildung 6: Blick Richtung Süden hin zur bestehenden Bebauung von Körrig inkl. der inzwischen ausgebauten Erschließungsstraße zum Geltungsbereich.

2.1 Schutzgut - Fläche und Boden

Der Geltungsbereich wird im Süd-Westen und Süd-Osten von Wirtschaftswegen begrenzt. Im Süden ist der Weg bereits als Straße ausgebaut. Nördlich und östlich des Planareals befinden sich angrenzend der Mannebach und einer seiner Zuläufe mit feuchten Grünland- und Ufersaumstrukturen, welche z.T. mit Ufergehölzen bestanden sind.

Die Bedeutung natürlich gewachsener Böden ist generell als hoch einzustufen, da der Boden ein endliches Gut darstellt und hinsichtlich seiner vielfältigen ökologischen Funktionen wie der Retentions- und Filterwirkung nicht ersetzbar ist.

Basisszenario

Der Großteil des Geltungsbereiches wird derzeit als Pferdeweide genutzt. Im Osten an der Ecke des Geltungsbereiches befindet sich ein Pferdestall. Im Süden wurde vor kurzem die Straßenverkehrsfläche inkl. Entwässerungsgraben sowie stellenweiser Überbrückung des Grabens hergestellt (vgl. Abb. 5). Diese ist vollständig versiegelt. An der Grenze zwischen Straße und Pferdeweide findet sich eine Ruderalvegetation.

Im Plangebiet finden sich nach den Karten des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP die Bodenformengesellschaft „Böden aus solifluidalen Sedimenten: Braunerde-Terra fusca aus lössarmem Ton (Mittellage) über tiefem Tonmergel (Muschelkalk)“ mit einer nutzbaren Feldkapazität in 1 m Tiefe von 129 mm, einer Ackerzahl zwischen 40 bis 60 und der Bodenart „Lehm“, wie sie in der Region typischerweise vorkommt (http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Aufruf am 09.04.2024).

Alllasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes umfasst ein festgesetztes Baufeld von 306,00 m², welches eine maximal mögliche Neuinanspruchnahme von Boden (Versiegelung) umgrenzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht den Bau von einem bis zu zweigeschossigen Haus mit einer GRZ 0,4, die durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO nicht weiter überschritten werden darf (§ 19 Abs. 4 BauNVO). Durch das Vorhandensein des Pferdeunterstalls im Osten und der erst vor kurzem hergestellten Straße im Süden des Plangebietes besteht derzeit eine geringfügige Vorbelastung im Plangebiet. Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen sind von dem Vorhaben nicht betroffen (LANIS, Stand 09.04.2024).

Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen

Für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird die in der Planurkunde festgesetzte GRZ von maximal 0,4 zur Berechnung der maximal möglichen Erstversiegelung herangezogen, da eine weitere Überschreitung der GRZ von 50 % für Flächen von Garagen, Stellplätzen und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO nicht möglich ist. Die Straßenverkehrsfläche ist bereits hergestellt, so dass sich dadurch keine neue Versiegelung ergibt.

Versiegelung = Größe Allgemeines Wohngebiet * GRZ = 1.547 m² * 0,4 = 618,80 m²

⇒ rund 620 m²

Die maximal zu versiegelnde Fläche entspricht demnach rund 620 m². Da keine Fläche in äquivalenter Größe für eine Entsiegelung zur Verfügung steht (100 % funktioneller Ausgleich), wird auf eine nach dem „Praxisleitfaden Kompensationsbedarf RLP“ anerkannte

Ersatzmaßnahme zurückgegriffen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird mittels der Festsetzung einer extensiven Magerwiese so weit wie möglich ausgeglichen / ersetzt. Die Berechnung des Ersatzes erfolgt gemäß den Biotopwertpunkten des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:

Ist-Zustand: EC2 - Nass- / Feuchtweide / feuchtes, intensiv genutztes Grünland (s. S. 45)

- ⇒ 10 Basispunkte (Grund-Biotopwert)
- ⇒ $620 \text{ m}^2 * 10 = \underline{6.200 \text{ Punkte sind auszugleichen}}$

Ziel-Zustand: ED1 - artenreiche Magerwiese (s. S. 46)

- ⇒ 20 Basispunkte (Grund-Biotopwert)
- ⇒ mit Aufwertung: Nähe zu Bächen + 1 Biotopwert (s. S. 46)
- ⇒ $6.200 \text{ Punkte} / 21 = 295,2 \text{ m}^2 = 6.200 \text{ Punkte}$
- ⇒ rund 295,00 m² Ersatzfläche notwendig
- ⇒ K1 = 330,00 m²

Es wird folgende Ersatzmaßnahme für die Erstinanspruchnahme des Bodens festgesetzt: Maßnahme 3 der Textfestsetzungen unter D „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB“ in der Planurkunde:

Erhalt und extensive Bewirtschaftung der Kompensationsfläche K1

Die in der Planurkunde als Kompensationsfläche „K1“ gekennzeichnete Fläche ist dauerhaft extensiv zu pflegen und zu erhalten. Die Fläche ist von der angrenzenden Weide separat zu umzäunen. Eine Weidenutzung ist auszuschließen. Die Fläche ist 1 x - 2 x im Jahr zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor 15.06. eines jeden Jahres erfolgen darf. Der Einsatz von Düngern sowie Pestiziden, Fungiziden und Herbiziden ist untersagt.

Durch die Ersatzfläche „K1“ und die darauf festgelegten Maßnahmen soll das bestehende Grünland dauerhaft aufgewertet und erhalten werden. Die Nähe zu den beiden angrenzenden Bächen (Mannebach und sein Zulauf) im Norden bzw. Osten bewirkt eine höhere ökologische Wertigkeit, da das Grünland als Trittstein im ökologischen Gefüge zwischen den Bächen, deren Ufersaumstrukturen und angrenzenden Grünlandflächen fungiert und zur Vernetzung der Biotope beiträgt.

Als weitere Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen werden zudem festgesetzt:

- Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen: „Private Zufahrten und Verkehrsflächen sind mit wasserdurchlässigen (versickerungsaktiven) Materialien zu befestigen (wie wassergebundene Decke, HGT-Decke (hydraulisch gebundene Tragschicht), Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien)“, sowie die
- Grüngestaltung der Baugrundstücksflächen: Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen, zu begrünen und zu bepflanzen sowie dauerhaft zu pflegen, soweit diese Flächen nicht als Terrassen, Wege und Plätze verwendet werden. Die Anlage von flächigen Schotter- oder Steinschüttungen auf den Flächen gemäß Satz 1 ist unzulässig“.

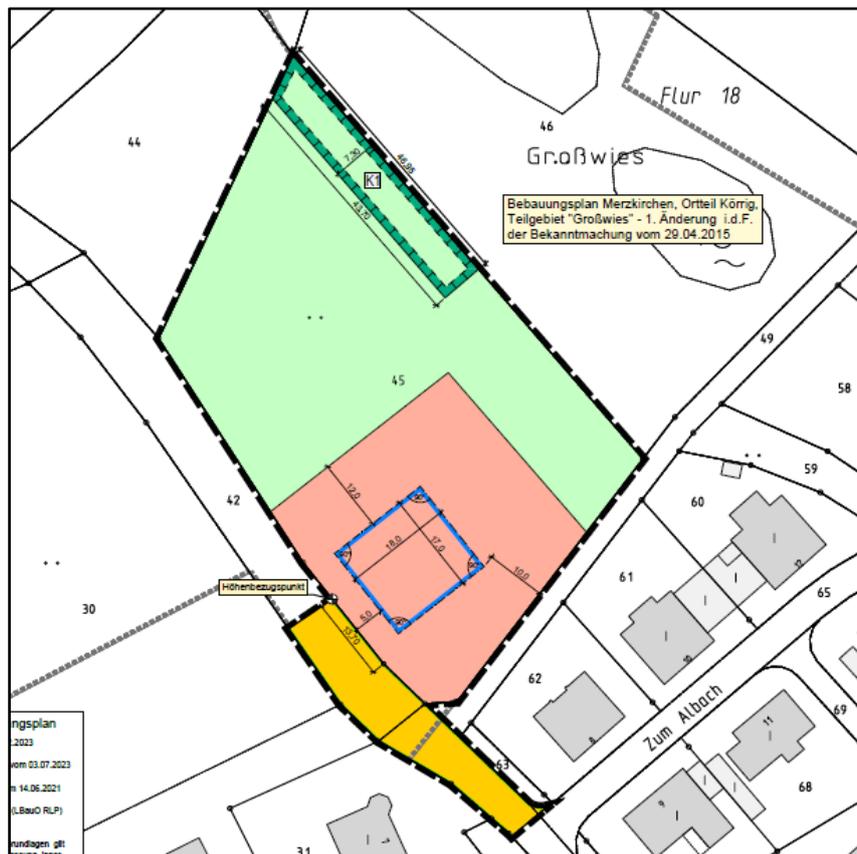


Abbildung 7: Auszug aus dem Bebauungsplan mit Maßnahmenfläche „K1“.

Fazit:

Die Auswirkungen der Bebauungsplanaufstellung auf das Schutzgut „Fläche und Boden“ werden durch die Festlegung der Maßnahme „K1“ vollständig ausgeglichen.

Nullvariante

Das Plangebiet bleibt -bis auf den Pferdestall und die Straße- unbebaut. Es findet kein weiterer Eingriff in das Schutzgut „Fläche und Boden statt“.

2.2 Schutzgut - Pflanzen, Tiere, Biotope, biologische Vielfalt, Artenschutz

Laut § 44 BNatSchG (i.V.m. § 10 BNatSchG) ist es verboten, besonders oder streng geschützte Arten (gemäß Bundesartenschutzverordnung; Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten der Vogelrichtlinie) zu töten oder ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu zerstören. Selbst eine Störung dieser Arten ist verboten, wenn hierdurch der Erhaltungszustand der betroffenen Population erheblich beeinträchtigt werden würde. Jagdreviere sind von diesem Schutz explizit ausgenommen.

Basisszenario

Der Großteil des Geltungsbereiches wird derzeit als Pferdeweide genutzt. Sie zeigt typische Trittschäden sowie Weideunkräuter. An der Grenze zwischen Straße und Pferdeweide findet sich eine z.T. stickstoffanzeigende Ruderalvegetation, welche sich auch über den Entwässerungsgraben der Straße ausdehnt (vgl. Abb. 3-5). Im Osten an der Ecke des Geltungsbereiches befindet sich ein Pferdestall. Im Süden wurde vor kurzem die Straßenverkehrsfläche inkl. Entwässerungsgraben sowie stellenweiser Überbrückung des Grabens hergestellt (vgl. Abb. 5). Diese ist vollständig versiegelt.

Nördlich und östlich des Planareals befinden sich angrenzend der Mannebach und einer seiner Zuläufe mit feuchten Grünland- und Ufersaumstrukturen, welche z.T. mit Ufergehölzen bestanden sind. Westlich schließen sich ebenfalls Grünlandnutzungen an. Im Süden grenzt das Gebiet an die bestehende Bebauung von Merzkirchen-Körrig, getrennt durch einen Wirtschaftsweg, an.

Schutzgebiete/-objekte

Nördlich des Planareals befinden sich die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope „Mannebach-Oberlauf“ sowie „Oberster Mannebach“ (vgl. Abb. 8). Das Biotop „Mannebach-Oberlauf“ ragt dabei im Norden leicht in den Geltungsbereich rein, wird aber durch die Planung nicht negativ tangiert, da sie in dem Bereich keine weiteren Festsetzungen trifft und das Baufenster in ausreichender Entfernung vorgesehen ist. Förmlich festgesetzte Grundwasserschutzzonen, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsbereiche werden nicht tangiert.

Andere Schutzgebiete und -objekte sowie Biotope gemäß § 30 BNatSchG liegen im Geltungsbereich nicht vor.



Abbildung 8: Lage der gesetzlich geschützten Biotope „Mannebach-Oberlauf“ sowie „Oberster Mannebach“. (Quelle: LANIS RLP: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Aufruf am 09.04.2024)

FFH- und Vogelschutz-Gebiete

FFH-Gebiete sind vom Plangebiet nicht betroffen und grenzen auch nicht in funktionaler Nähe an. Das nächst gelegene FFH-Gebiet ist 6404-305: „Kalkwälder bei Palzem“ und ist mindestens ca. 2000 m entfernt. Dort gelistete Arten sind die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) für die bei einer Veränderung des Planbereichs keine Einflüsse auf deren Populationen zu erwarten sind.

Europäische Vogelschutzgebiete sind vom Plangebiet nicht betroffen und grenzen auch nicht in funktionaler Nähe an. Das nächst gelegene Vogelschutzgebiet ist VSG-6304-401: „Saargau Bilzingen/Fisch“ und ist mindestens ca. 1000m entfernt (vgl. Abb. 9).

Es sind keine besonders oder streng geschützten Arten bekannt und in Gefahr in ihren Lebensstätten oder Populationen beeinträchtigt zu werden.

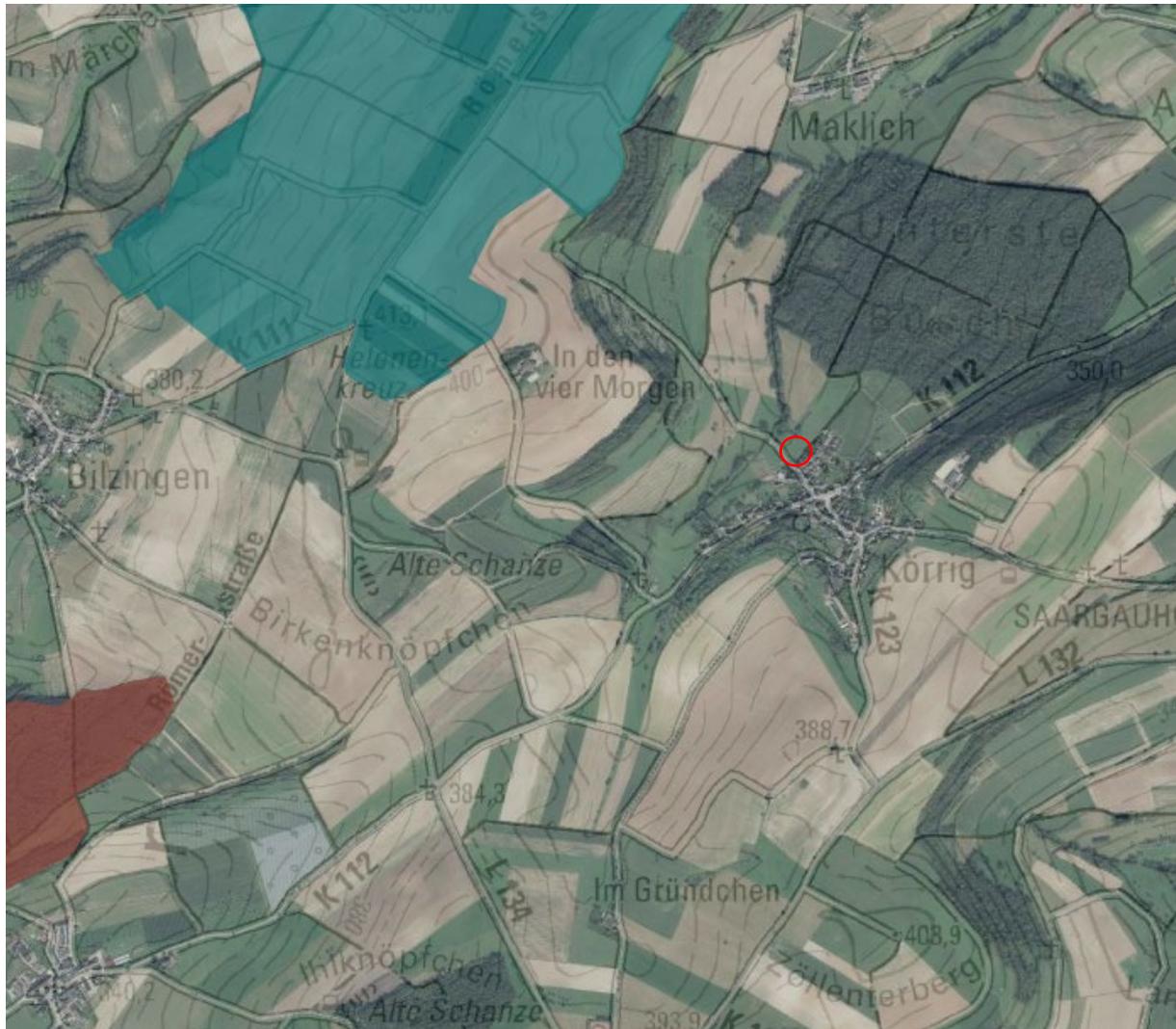


Abbildung 9: Lage des FFH-Gebietes „Kalkwälder bei Palzem“ (rote Fläche) und des Vogelschutz-Gebietes „Saargau Bilzingen/Fisch“ (blaue Fläche) im Vergleich zum Planareal (roter Kreis). (Quelle: LANIS RLP: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Aufruf am 09.04.2024)

Biotoptypen

Die Biotoptypenkartierung unterscheidet im direkten Umfeld um den Planbereich den nördlich gelegenen „Oberster Mannebach“ (BT-6304-0484-2007) als Quellbach (yFM4) und den im Norden gelegenen „Mannebacher-Oberlauf“ (BT-6304-0564-2007) als Beginn des Mittelgebirgsbaches (yFM6). Weiter westlich liegt der Biotoptyp „Solitärgehölze nördlich von Körrig“ (BT-6404-0058-2007). Als gelistete Pflanzenart wird die Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

aufgeführt. Weiter im Norden liegt der Biotoptyp „Obstwiesen nordwestlich von Körrig IV“ (BT-6304-0402-2007).

Der Planbereich sowie die sich nördlich und westlich anschließenden Flächen liegen innerhalb des Biotopes „Bachursprungmulde und Oberlauf des Mannebaches“ (BK-6304-0185-2011). Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben: *„Nordwestlich von Körrig speist sich der Mannebach aus mehreren grabenartigen Quellzuläufen. Die Vegetation der Quellbäche wird von großflächigen Beständen der Blaubinse Juncus inflexus dominiert, die in große Mähweiden eingebettet sind. An die Quellmulde anschließend fließt der Mannebach im Oberlaufbereich überwiegend durch Wälder, die stark von Eschen dominiert werden. Dann mäandriert er in der Aue bis in Höhe der Ortschaft Mannebach; die Nutzung der Mannebachaue wird hier von Ackern und Intensivgrünland dominiert.“* (Quelle: LANIS RLP).

Die geschützten Biotop sind: Sicker- Sumpfquelle, frische bis mäßig trockene Mähweide, Strauchhecke, Mittelgebirgsbach, Quellbach, Grundquelle, Fettweide, Nass- und Feuchtwiese, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland und Einzelbäume.

Das vorgenannte Biotop wird vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit erfasst. Schützenswerte Biotoptypen werden vom Geltungsbereich jedoch nicht erfasst. Die Biotoptypen bleiben in ihrem Vorkommen erhalten (vgl. Abb. 10).

Ebenfalls um das Biotop „Mannebacher-Oberlauf“ findet sich der Suchraum „UG-BKK-2007“, zu dem keine näheren Erläuterungen vorliegen.

Flächen, auf denen aus Schutzgründen eine Nutzungsänderung unterbleiben muss, bzw. auf denen Landschaftsbestandteile zur Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts oder zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zwingend in ihrer heutigen Ausprägung zu erhalten sind, liegen im Planbereich nicht vor.



Abbildung 10: Lage der kartierten Biotope „Mannebach-Oberlauf“ (grüne Linie) und „Oberster Mannebach“ (dunkel blaue Fläche), des Biotopkomplexes „Bachursprungsmulde und Oberlauf des Mannebaches“ (lila Fläche) sowie des Suchraumes „UG-BKK-2007“ (blau gestreift). (Quelle: LANIS RLP: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Aufruf am 09.04.2024)

Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, da keine schützenswerten Biotope oder Schutzgebiete beeinträchtigt werden, da diese zu weit entfernt von dem vorgesehenen Baufenster befindlich sind. Die Lage des Baufensters im Jahr 2011 kartierten Biotopkomplex „Bachursprungsmulde und Oberlauf des Mannebaches“ kann als überholt angesehen werden, da die Fläche des Geltungsbereiches als Pferdeweide genutzt wird und deutliche Trittspuren sowie Weideunkräuter aufweist und auch in direkter Nachbarschaft, westlich des Geltungsbereiches, bereits bestehende Bebauung in dem Biotopkomplex liegt (vgl. Abb.10).

Die Kompensationsfläche „K1“ wirkt sich positiv aus, da diese direkter an das kartierte Biotop „Oberster Mannebach“ angrenzt und innerhalb des Biotopkomplexes „Bachursprungsmulde und Oberlauf des Mannebaches“ liegt. Durch die darauf festgelegten Maßnahmen wird das bestehende Grünland dauerhaft aufgewertet und erhalten. Sie bildet zukünftig einen wichtigen Trittstein in der Biotopvernetzung zwischen den Bächen, deren Ufersaumstrukturen und angrenzenden Grünlandflächen

Fazit:

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biotope, biologische Vielfalt und Artenschutz“ festzustellen.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Änderungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.3 Schutzgut - Wasser

Basisszenario

Der Geltungsbereich liegt nach Angabe des Wasserportals RLP (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Abruf am 15.04.2024) in keinem Wasserschutzgebiet und auch außerhalb des Überschwemmungsbereiches des Mannebachs, welcher ein Gewässer III. Ordnung darstellt. Eine Hochwassergefährdung liegt nicht vor.

Die Starkregengefahrenkarte des Landes RLP (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, Aufruf am 15.04.2024) zeigt jedoch eine starke Gefährdung bei extremen Starkregenereignissen und außergewöhnlichem Starkregen (mit Fließgeschwindigkeiten bis zu mehr als 2,0 m/s, vgl. Abbildung 11).

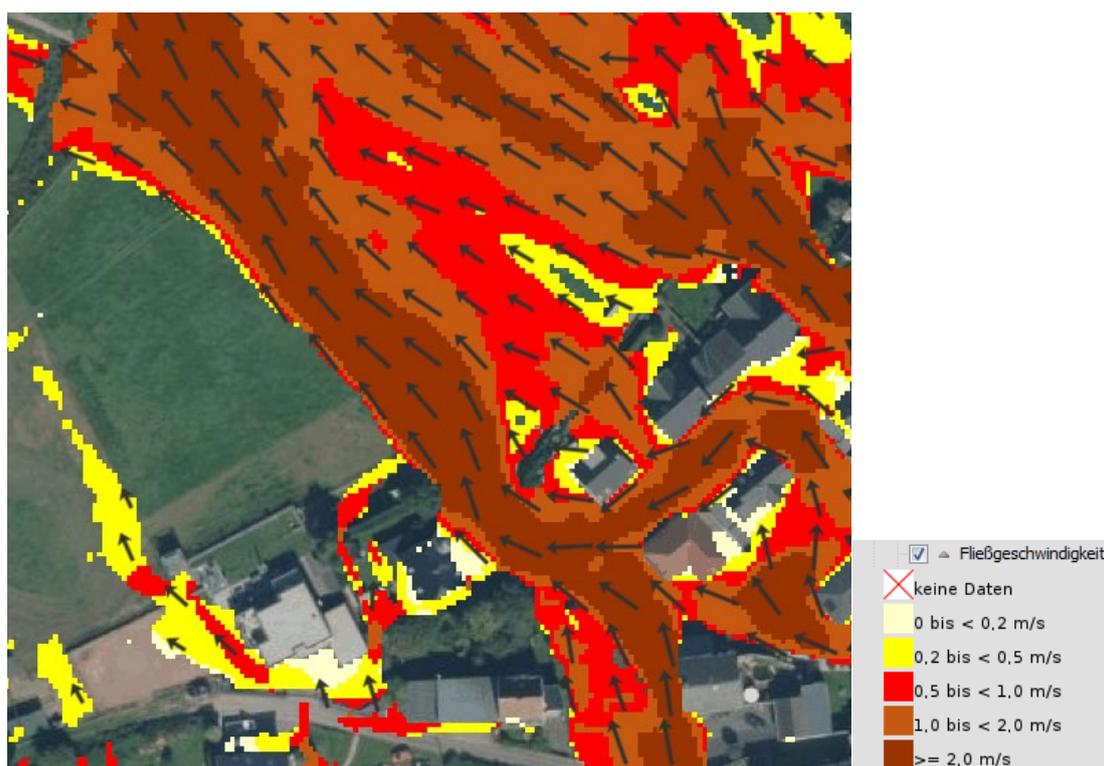


Abbildung 11: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte des Landes RLP für den Planbereich.
(Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de>, Aufruf am 15.04.2024)

Planung

Das Plangebiet wird -bis auf den vorhandenen Pferdestall und die Straße- erstmals bebaut, befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Aufgrund der erstmaligen Versiegelung, wird die Starkregenproblematik zusätzlich verschärft. Aufgrund der geringen Fläche welche erstmal versiegelt wird, wird die Starkregenproblematik jedoch nicht in einem erheblichen Umfang zusätzlich verschärft. Zur Minderung werden wasserdurchlässige Beläge für die Errichtung von Nebenanlagen festgesetzt. Weiterhin werden Planer und Bauherren auf

die Starkregenrisiken hingewiesen. Der Bebauungsplan enthält diesbezüglich einen Hinweis. Außerdem wird eine Mindesthöhenlage des Erdgeschossfertigfußbodens von 1m über dem Höhenbezugspunkt festgesetzt und eine Unterkellerung darunter ausgeschlossen.

Das anfallende Abwasser der geplanten Parzelle wird über Hausanschlussleitungen mit Hausanschlusskontrollschächten an den in der Gemeindestraße verlaufenden Schmutzwasserkanal angeschlossen. Aufgrund mangelnden Gefälles ist der Anschluss einer Kellerentwässerung in freiem Gefälle nicht möglich. Eine Entwässerung des Kellergeschosses kann somit nur über eine Hebeanlage erfolgen. Die ausreichende Wasserversorgung kann durch einen Seitenstrang ausgehend vom örtlichen Leitungsnetz gewährleistet werden.

Die Regenwasserbewirtschaftung umfasst neben der ordnungsgemäßen Ableitung des anfallenden Regenwassers auch die Zwischenspeicherung und Versickerung / Verrieselung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück in der privaten Grünfläche.

Eine detaillierte Bewertung zum Schutzgut Wasser, bzw. weitere wasserwirtschaftliche Untersuchungen oder Gutachten sind im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens nicht erforderlich, da alle notwendigen Regelungen im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen der Hinweise auf dem Bebauungsplan erfolgen. Möglicherweise notwendige detaillierte Planungen erfolgen sodann im Zuge von Folgeverfahren.

Fazit:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten,

Nullvariante

Bei Nichtaufstellung des Bebauungsplanes würde sich die Situation des Schutzgutes „Wasser“ gegenüber der heutigen Situation nicht verändern.

2.4 Schutzgut - Luft

Basisszenario

Das Gebiet ist –bis auf den vorhandenen Pferdestall und die Straße- bisher gänzlich unbebaut. Es liegen keine Vorbelastungen zum Schutzgut „Luft“ vor.

Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird nun erstmalig eine Versiegelung zugelassen, die eine Veränderung der örtlichen Temperaturverhältnisse (Aufheizeffekt) mit Verstärkung der sommerlichen Wärmebelastung sowie Veränderungen in den bodennahen Luftströmungen nach sich zieht. Aufgrund der geringen Fläche welche erstmals versiegelt wird, wird das Schutzgut „Luft“ jedoch nicht in einem erheblichen Umfang zusätzlich verschärft. Als Minderung und Ausgleich für den Eingriff wird zudem die Ersatzfläche „K1“ festgesetzt, welche einen dauerhaften Erhalt und extensive Pflege der Grünfläche vorsieht, welche sodann dauerhaft einen Abkühleffekt auf die bodennahen Luftschichten hat. Schädliche Luftbelastungen aufgrund der Planung sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit:

Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Schutzgut „Luft“ sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

Nullvariante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde sich die Situation des Schutzgutes „Luft“ im Geltungsbereich gegenüber der heutigen Situation nicht verändern.

2.5 Schutzgut - Klima (Lokalklima)

Basisszenario

Das Gebiet ist –bis auf den vorhandenen Pferdestall und die Straße- bisher gänzlich unbebaut. Es liegen keine Vorbelastungen zum Schutzgut „Luft“ vor.

Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird nun erstmalig eine Versiegelung zugelassen, die eine Veränderung der örtlichen kleinklimatischen Verhältnisse mit Aufheizeffekt sowie Verstärkung der sommerlichen Wärmebelastung und Veränderungen der bodennahen Luftströmungen nach sich zieht. Aufgrund der geringen Fläche welche erstmal versiegelt wird, wird das Schutzgut „Klima“ jedoch nicht in einem erheblichen Umfang zusätzlich verschärft. Als Minderung und Ausgleich für den Eingriff wird zudem die Ersatzfläche „K1“ festgesetzt, welche einen dauerhaften Erhalt und extensive Pflege der Grünfläche vorsieht, welche sodann dauerhaft einen Abkühleffekt auf die bodennahen Luftschichten hat.

Fazit:

Es erfolgen keine erheblichen negativen Auswirkungen der Bebauungsaufstellung auf das Schutzgut „Klima (Lokalklima)“.

Nullvariante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde sich die Situation des Schutzgutes „Klima (Lokalklima)“ im Geltungsbereich gegenüber der heutigen Situation nicht verändern.

2.6 Schutzgut - Landschaft

Basisszenario

Das Plangebiet liegt außerhalb von gemeldeten Landschaftsschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebieten. Mittig in Körrig und südöstlich vom Plangebiet beginnt der „Naturpark Saar-Hunsrück“. Zurzeit wird die Fläche als Pferdeweide genutzt.

Planung

Der im Südosten von Körrig beginnende „Naturpark Saar-Hunsrück“ wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt, da es sich zum einen bei der Planung um eine ortstypische Einfamilienhaus-Planung handelt, von der keine weiträumigen Auswirkungen ausgehen und die Grenze des Naturparks zum anderen in rund 155 m Entfernung liegt und sich dazwischen der Ort „Körrig“ befindet.

Das Landschaftsbild wird ebenfalls nicht erheblich nachhaltig gestört, da es sich um eine Bauparzelle handelt, welche eine punktuelle Erweiterung des Siedlungsgefüges unmittelbar anschließend an den rückwärtigen Bereich der Grundstücke im Baugebiet „Großwies“ darstellt und sich in die bereits vorhandenen Bebauung ein gliedern wird. Wanderwege oder öffentliche Grünflächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Erschließungsstraße ist bereits bis zu dem Grundstück ausgebaut.

Fazit:

Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Schutzgut „Landschaft“ sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

Nullvariante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind keine Änderungen auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten.

2.7 Schutzgut - Schutzgut Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

Es sind die Auswirkungen zu untersuchen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen. Im Blickfeld stehen in erster Linie Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholung des Menschen. Dabei ergeben sich thematische Überschneidungen zu den Schutzgütern Wasser, Klima / Luft und Landschaft, so dass zu den genannten Aspekten auf diese Kapitel verwiesen wird.

Basisszenario

Das Plangebiet liegt im bisherigen Außenbereich, nördlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde „Körrig“. Das Gebiet ist -bis auf den vorhandenen Pferdestall und die Straße- bisher gänzlich unbebaut. Es sind keine Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut „Menschen, Gesundheit und Bevölkerung“ bekannt.

Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Bebauung zugelassen, die während der Bauphase vorübergehend Lärm-, Geruchs- und Staubbelastungen verursachen kann. Diese sind temporär und hinzunehmen. Schalltechnische Immissionen gehen von der Planung langfristig nicht aus. Auch andere langfristige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die Fläche für Wohnungsbau vorgesehen ist. Es gliedert sich in die bereits vorhandene Bebauung vollumfänglich ein.

Die verkehrliche Erschließung ist bereits vorhanden

Fazit:

Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Schutzgut „Menschen, Gesundheit und Bevölkerung“ sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Änderungen für das Schutzgut „Menschen, Gesundheit und Bevölkerung“ zu erwarten.

2.8 Schutzgut - Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches stehen keine Gebäude unter Denkmalschutz. Nach den vorliegenden Unterlagen sind innerhalb des Geltungsbereiches keine kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte und Bodendenkmäler vorhanden.

Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Baudenkmäler und mögliche Bodendenkmäler verändert oder visuell beeinträchtigt. Dadurch, dass keine Hinweise auf das Vorkommen von Bodendenkmälern bestehen, sind auch keine Auswirkungen durch die Aufstellung zu erwarten.

Zudem sind wegen des fehlenden Vorkommens von sonstigen Sachgütern durch die Planaufstellung keine Auswirkungen auf diese zu erwarten.

Fazit:

Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind als nicht erheblich zu bewerten.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ergibt sich für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ keine Veränderung gegenüber der heutigen Situation.

2.9 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Von der Plangebietsfläche gehen durch den Anliegerverkehr sehr geringfügige Emissionen aus, die auch nicht zu vermeiden sind. Bestehende Abfall- und Abwasserprobleme sind nicht bekannt.

Bodenmaterialien, die auch bei möglichen späteren Baumaßnahmen ausgehoben werden, unterliegen den abfallrechtlichen Regelungen. Ausgenommen davon ist natürliches Bodenmaterial ohne Fremdbereinigungen, das in seinem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem es ausgehoben wurde, zu Bauzwecken wiederverwertet werden soll (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 und § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG i. V. m. § 2 Nr. 1 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)). Weitere abfallrechtliche Anforderungen werden in den entsprechenden Genehmigungsverfahren verbindlich geregelt.

Der Umgang mit mineralischen Gemischen auf Rückbau- oder Abbruchmaßnahmen im Geltungsbereich unterliegt abfallrechtlichen Regelungen. Im Fall der Lagerung, Behandlung, Aufbereitung oder des Einbaus dieser Gemische sind immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtliche Anforderungen zu beachten, die in eigenständigen Verfahren verbindlich geregelt werden. Die Entsorgung und Verwertung von Abfällen und Wertstoffen ist über die hierzu bestehende Infrastruktur gesichert.

2.10 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bei der Errichtung von Neubauten gelten unter anderem die energetischen Gebäudestandards des Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

2.11 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Bei den Bauarbeiten und den Versiegelungen ist grundsätzlich auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nach dem BauGB zu achten.

2.12 Wechselwirkungen sowie Kumulation

Aufgrund der Erstinanspruchnahme von Boden ergeben sich auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotope / Biologische Vielfalt, Wasser und Wasserhaushalt, Luft und Klima, Landschaft und landschaftsbezogene Erholung inkl. Wechselwirkungen, wie oben in den einzelnen Unterkapiteln dargestellt. Aufgrund der fehlenden erheblichen Auswirkungen nach Aufstellung des Bebauungsplanes treten auch erhebliche negative Wechselwirkungen nicht ein.

3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Planung ist es, dem Eigentümer des Grundstückes im Geltungsbereich eine Baumöglichkeit zur Eigennutzung zu schaffen. In einem kleinen Ort wie Körrig liegt eine einzelne zusätzliche Baumöglichkeit im Rahmen des Eigenbedarfes. In der Ortslage wird in der Folge Wohnraum frei zur Nachnutzung durch neue Mieter oder Eigentümer. Das Wohnraumangebot in Körrig wird dadurch erweitert. Mögliche vorhandene Baulücken in Körrig sind derzeit privat blockiert und stehen für die Planung nicht zur Verfügung. Die äußere Erschließung ist vorhanden. Somit bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Monitoring (Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen)

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch den Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen entstehen. Die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Erhaltungs- und Extensivierungsmaßnahmen soll überprüft werden.

4.2 Beschreibung der Methodik

Es wurden die vorhandenen Vorgaben der Raum- und Landesplanung gesichtet, analysiert und ausgewertet. Weiterhin wurde sich vor Ort ein Bild der Bestandssituation verschafft und vorliegende Konzepte des Projektträgers berücksichtigt. Auf Basis der vorliegenden Informationen wurde der Umweltbericht erstellt. Schwierigkeiten bei der Bearbeitung oder Auswertung haben sich nicht ergeben bzw. liegen nicht vor.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ)

Anlass der Planung ist die Absicht der Ortsgemeinde Merzkirchen im Ortsteil Körrig das Baugebiet Großwies um ein zusätzliches Baufeld außerhalb des Geltungsbereiches zu erweitern. Es soll hierzu ein neuer eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Aufstellungsverfahren wurde nach § 13b BauGB eingeleitet und wird nun nach den Vorschriften des § 215a fortgeführt. Ziel der Planung ist es, dem Eigentümer des Grundstückes im Geltungsbereich eine Baumöglichkeit zur Eigennutzung zu schaffen. In der Ortslage wird in der Folge Wohnraum frei zur Nachnutzung durch neue Mieter oder Eigentümer. Das Wohnraumangebot in Körrig wird dadurch erweitert. In einem kleinen Ort wie Körrig liegt eine einzelne zusätzliche Baumöglichkeit im Rahmen des Eigenbedarfes. Das neue Baugrundstück ist für Wohnnutzung und ergänzende dem Wohnen unmittelbar dienliche und ausschließlich auf diese bezogene Nutzungen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie als Ausnahme auch für die Versorgung des Gebietes geeignet und entsprechend vorgesehen. Die äußere Erschließung ist vorhanden. Die Planung stellt eine punktuelle Erweiterung des Siedlungsgefüges unmittelbar anschließend an den rückwärtigen Bereich der Grundstücke im Baugebiet „Großwies“ dar, so dass die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 215a Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen kann. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden gem. § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rd. 4.709 m² und erstreckt sich auf das Flurstück 45, Flur18 in der Gemarkung Körrig. Durch die Bebauungsplanaufstellung und die Geringfügigkeit der Fläche sind insgesamt betrachtet keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mit der Planung sind für die Umweltschutzgüter *Fläche, Menschen, Gesundheit und Bevölkerung, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Artenschutz, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft* sowie *Kultur- und sonstige Sachgüter* lediglich nicht erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Diese werden durch die festgesetzten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Bei einer Fortsetzung der bisherigen Nutzung ergeben sich im Sinne der Nullvariante keine relevanten Veränderungen gegenüber der heutigen Situation und somit keine Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter. Defizite bei der Zusammenstellung der Unterlagen für Umweltprüfung und Umweltbericht sind für die Beurteilung der erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Umweltprüfung nicht aufgetreten.